

Pflichtveröffentlichung
nach §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (WpÜG)

Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrates

der

RAVENO Capital AG

Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

zum Pflichtangebot (Barangebot)

von

Prof. Dr. Klaus Fleischer

c/o Privatsekretariat Fleischer, Theatinerstr. 40/42, 80333 München, Deutschland

an die Aktionäre der

RAVENO Capital AG

Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der RAVENO Capital AG gegen Zahlung
einer Geldleistung in Höhe von

EUR 0,01 je Aktie

Aktien der RAVENO Capital AG:

ISIN DE000A161N22 / WKN A161N2

Zur Annahme des Pflichtangebots eingereichte Aktien der

RAVENO Capital AG:

ISIN DE000A3MQRD1 / WKN A3MQRD

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE	3
1.1.	Rechtliche Grundlagen	3
1.2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	3
1.3.	Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der RAVENO.....	3
2.	BIETER UND ZIELGESELLSCHAFT	4
2.1.	Bieter	4
2.2.	Zielgesellschaft	4
3.	STELLUNGNAHME ZUR ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG	5
3.1.	Art und Höhe der Gegenleistung	5
3.2.	Gesetzlicher Mindestpreis	5
3.3.	Bewertung und Gesamtwürdigung der angebotenen Gegenleistung.....	6
3.4.	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die RAVENO, ihren Standort, ihre Arbeitnehmer	6
3.5.	Stellungnahme zu den von dem Bieter mit dem Angebot verfolgten Zielen	6
3.6.	Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	6
3.7.	Stellungnahme zu möglichen Strukturmaßnahmen	7
3.8.	Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der RAVENO	7
3.8.1.	Mögliche Nachteile bei der Annahme des Angebots	7
3.8.2.	Mögliche Nachteile bei der Nichtannahme des Angebots	7
3.9.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen	8
4.	EMPFEHLUNG.....	9

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Prof. Dr. Klaus Fleischer, c/o Privatsekretariat Fleischer, Theatinerstr. 40/42, 80333 München, Deutschland (nachfolgend der „Bieter“) hat am 22. März 2022 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) die Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (im Folgenden die „Angebotsunterlage“) für das öffentliche Pflichtangebot des Bieters an alle Aktionäre der RAVENO Capital AG (vormals: Tuff Group AG) mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113072 (nachfolgend auch „RAVENO“ oder „Zielgesellschaft“), zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der RAVENO (ISIN DE000A161N22 / WKN A161N2) samt allen zugehörigen Rechten, insbesondere einschließlich des Rechts auf Dividenden im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 (nachfolgend eine „RAVENO-Aktie“ oder „RAVENO-Aktien“) veröffentlicht.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der RAVENO (nachfolgend der „Vorstand“) am 24. März 2022 durch den Bieter übermittelt. Dem Aufsichtsrat (nachfolgend der „Aufsichtsrat“) wurden die Angebotsunterlagen am 24. März 2022 von dem Bieter übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der RAVENO geben gemäß § 27 WpÜG zu dem Angebot die nachfolgende gemeinsame Stellungnahme (nachfolgend die „Stellungnahme“) ab:

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die vorliegende Stellungnahme ist eine gemeinsame Stellungnahme des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

1.2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in der Stellungnahme enthaltenen Angaben, Prognosen, Vermutungen, Werturteile und in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat zum Datum der Abgabe der Stellungnahme verfügten bzw. geben die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten beider Organe wieder. Diese können sich nach dem Datum der Abgabe der Stellungnahme ändern. Diese Stellungnahme wird nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aktualisiert. Die in dieser Stellungnahme zu dem Bieter, mit ihm verbundenen Unternehmen und gemeinsam handelnden Personen getroffenen Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vermerkt ist, auf öffentlich zugänglichen Informationen. Sämtliche Angaben zu Absichten, Ankündigungen und Plänen des Bieters beruhen ausschließlich auf den Mitteilungen des Bieters. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von dem Bieter geäußerten Absichten oder Ankündigungen zu überprüfen oder deren Umsetzung zu gewährleisten. Die Erwähnung in der Stellungnahme ändert nichts an der Tatsache, dass es unverändert lediglich Absichtserklärungen oder Ankündigungen des Bieters bleiben.

1.3. Eigenverantwortlichkeit der Aktionäre der RAVENO

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Den Aktionären der RAVENO obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und den daraus für sie folgenden Handlungsanforderungen entsprechend zu handeln.

Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die Aktionäre der RAVENO nicht. Vielmehr obliegt es den Aktionären der RAVENO, auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen und unter Berücksichtigung ihrer eigenen individuellen Belange selbst darüber zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen wollen oder nicht.

2. BIETER UND ZIELGESELLSCHAFT

2.1. Bieter

Bei dem Bieter handelt es sich um Prof. Dr. Klaus Fleischer, c/o Privatsekretariat Fleischer, Theaterstr. 40/42, 80333 München, Deutschland, eine natürliche Person.

2.2. Zielgesellschaft

Die RAVENO ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 113072. Die Geschäftsanschrift der RAVENO lautet: Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr der RAVENO ist das Kalenderjahr.

Die RAVENO-Aktien sind unter der ISIN DE000A161N22 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Außerdem werden die RAVENO-Aktien im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Düsseldorf und Stuttgart gehandelt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der RAVENO auf EUR 40.000.000,00 und ist in 40.000.000 Stück Inhaberaktien eingeteilt, auf die jeweils ein rechnerischer Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Jede Stückaktie gewährt satzungsgemäß in der Hauptversammlung eine Stimme. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen.

Die RAVENO hält keine eigenen Aktien.

Vor dem Hintergrund der Veräußerung der Beteiligung der bisherigen Großaktionäre und der damit einhergehenden Änderung des Aktionärskreises im Februar 2022 hatte die RAVENO ihre einzige operative Tochtergesellschaft, die Tuff Offshore Engineering Services Pte. Ltd. Singapur, mit Zustimmung der Hauptversammlung veräußert. Seitdem hat die Zielgesellschaft keine Tochtergesellschaften mehr.

In diesem Zusammenhang hatte die Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 16. Dezember 2021 neben der Änderung der Firma (vormals: TUFF Group AG) auch die Änderung des Unternehmensgegenstands beschlossen, die mit Eintragung im Handelsregister am 17. Februar 2022 wirksam wurden.

Danach kann die RAVENO im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftsstrategie im In- und Aus-land Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Betriebsstätten errichten und sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, solche beraten, steuern und koordinieren sowie deren Geschäfte führen. Des Weiteren ist der Gegenstand des Unternehmens die strategische Führung, Steuerung und Koordination von Tochtergesellschaften im Rahmen einer geschäftsleitenden Holding und von Drittunternehmen (insbesondere durch Erbringung von entgeltlichen administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen) und deren langfristige Wertsteigerung, sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform auszugliedern. Die Zielgesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitliche Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Die Zielgesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck und die allgemeine Geschäftsstrategie unmittelbar oder mittelbar zu för-

dem. Die Zielgesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks und ihrer Geschäftsstrategie erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Die Durchführung der Tätigkeiten liegt im freien Ermessen der Zielgesellschaft und deren Vertretungsorganen, inhaltliche Beschränkungen jedweder Art bestehen nicht. Abweichungen von der allgemeinen Geschäftsstrategie sind, soweit diese der Förderung entsprechend dienen, zulässig. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten werden nicht ausgeübt.

Bei der RAVENO sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.

3. STELLUNGNAHME ZUR ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

3.1. Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung ausschließlich eine Geldleistung in Höhe von EUR 0,01 je RAVENO-Aktie vor.

3.2. Gesetzlicher Mindestpreis

Der Mindestpreis, der den RAVENO-Aktionären nach § 31 Absatz 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV für ihre RAVENO-Aktien anzubieten ist, bestimmt sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte:

Nach § 5 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der RAVENO-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung des Kontrollerwerbs nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG („**der Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Der Bieter hat seinen Kontrollerwerb am 14. Februar 2022 nach § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG bekanntgegeben. Es konnte für den während der letzten drei Monate vor dem gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 WpÜG maßgeblichen Stichtag 13. Februar 2022 kein gültiger Drei-Monats-Durchschnittskurs gemäß § 5 Absatz 1 WpÜG-AngebV für die RAVENO-Aktien festgestellt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 WpÜG-AngebV hat daher die Höhe der Gegenleistung mindestens dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen. Mit der Bewertung wurde die H.R.S. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München beauftragt. In dem Wertgutachten vom 18. März 2022 kommt die H.R.S. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass der Wert der Aktien der RAVENO bei EUR 0,00929 je RAVENO-Aktie und somit gerundet bei EUR 0,01 je RAVENO-Aktie liegt. Das Wertgutachten ist dieser Angebotsunterlage als Anlage 1 beigelegt.

Der bei der Festlegung des gesetzlichen Mindestangebotspreises nach § 5 WpÜG-AngebV zu beachtende Wert beträgt daher EUR 0,01 je RAVENO-Aktie.

Nach § 4 WpÜG-AngVO muss bei einem Pflichtangebot gemäß §§ 35 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von dem Bieter, mit ihm gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Absatz 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von RAVENO-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der „**Sechs-Monats-Höchstpreis**“). In diesem sechsmonatigen Zeitraum wurden die aufgeführten Vorerwerbe getätigt. Der höchste dabei für eine RAVENO-Aktie gezahlte oder vereinbarte Preis betrug - unter Berücksichtigung des vereinbarten Earn-Outs - EUR 0,00923 (gerundet auf fünf Stellen nach dem Komma). Darüber hinaus hat der Bieter sowie mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen keine Vorerwerbe getätigt und auch keine Vereinbarungen über den Erwerb von RAVENO-Aktien geschlossen. Der bei der Ermittlung des ge-

gesetzlichen Mindestangebotspreises zu berücksichtigende Sechs-Monats-Höchstpreis beträgt daher EUR 0,00923 je RAVENO-Aktie.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 0,01 je RAVENO-Aktie entspricht demnach mindestens dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens und dem Sechs-Monats-Höchstpreis. Der Angebotspreis erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Absatz 1, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV

3.3. Bewertung und Gesamtwürdigung der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von dem Bieter angebotenen Gegenleistung für die RAVENO-Aktienbefasst. Beide Organe haben ihre Einschätzung aus eigener Anschauung zur Frage der Angemessenheit gebildet. Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und der sehr einfachen Konstellation sowie des fehlenden operativen Geschäfts haben Vorstand und Aufsichtsrat auf ein externes Wertgutachten verzichtet.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises ist nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat neben dem Börsenkurs der RAVENO-Aktien auch zu beachten, dass die RAVENO keine Einnahmen aus dem operativen Geschäft erzielt.

Dies lässt es nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen erscheinen, dass der Angebotspreis dem gesetzlichen Minimum entspricht.

3.4. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die RAVENO, ihren Standort, ihre Arbeitnehmer

Der Bieter besitzt bereits 91,91% der RAVENO-Aktien und verfügt damit über eine Drei-Viertel-Mehrheit in der Hauptversammlung. Der Bieter wird dadurch seine Pläne für RAVENO auch unabhängig vom Erfolg des Angebots durchsetzen können.

Arbeitnehmer, außer dem Vorstand, hat die Gesellschaft derzeit keine.

Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Überzeugung, dass ein erfolgreiches Angebot auf die Gesellschaft, den Standort und die Arbeitnehmer keinen nennenswerten Einfluss haben wird.

3.5. Stellungnahme zu den von dem Bieter mit dem Angebot verfolgten Zielen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der RAVENO gehen davon aus, dass sich aus der Umsetzung des Pflichtangebots keine unmittelbaren Veränderungen in Bezug auf Geschäftstätigkeit, Sitz, Standorte sowie Vermögen und Verpflichtungen der RAVENO ergeben werden. Der Bieter verfolgt mit dem Pflichtangebot kein strategisches Ziel, sondern erfüllt nur eine gesetzliche Pflicht nach einer erfolgten Kontrollerlangung. Andere Aussagen dazu ergeben sich aus der Angebotsunterlage nicht.

3.6. Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Ausweislich Punkt 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt der Bieter weder eine Änderung der derzeitigen Zusammensetzung noch der Größe des Vorstandes der RAVENO.

Im Hinblick auf den Aufsichtsrat teilt der Bieter mit, dass er keine Veränderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats beabsichtigt.

3.7. Stellungnahme zu möglichen Strukturmaßnahmen

Unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage führt der Bieter aus, dass er derzeit keine Absichten zur Durchführung der dort näher aufgeführten möglichen Strukturmaßnahmen habe, ohne dass dem Bieter hierdurch die Möglichkeit zur Durchführung einer Strukturmaßnahme ausschließt. Als solche möglichen Strukturmaßnahmen nennt der Bieter, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, das Delisting der Aktien der Gesellschaft sowie einen aktienrechtlichen, übernahmerechtlichen und/oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass der Bieter nicht die Absicht verfolgt, die unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage näher aufgeführten Strukturmaßnahmen durchzuführen und in Bezug auf den umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out auch keine entsprechenden Voraussetzungen durch eine Umstrukturierung zu schaffen.

3.8. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der RAVENO

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Aktionären der RAVENO Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen der Annahme oder Nichtannahme des Angebots geben. Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und drücken lediglich die Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aus.

Jedem Aktionär der RAVENO obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der RAVENO, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob Aktionären der RAVENO durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der RAVENO vor einer Entscheidung über die Annahme oder über die Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

3.8.1. Mögliche Nachteile bei der Annahme des Angebots

Aktionäre der RAVENO, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich der Aktien, für welche das Angebot angenommen wurde, bei Vollzug des Angebotes mit der Übertragung dieser Aktien auf den Bieter ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte an der RAVENO. Insbesondere würden sie in diesem Fall nicht mehr von einer möglicherweise günstigen Unternehmensentwicklung der RAVENO und/oder einer möglicherweise günstigen Kursentwicklung der RAVENO-Aktien profitieren. Vorstand und Aufsichtsrat können weder die Unternehmensentwicklung noch die Kursentwicklung vorhersehen.

3.8.2. Mögliche Nachteile bei der Nichtannahme des Angebots

Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, bleiben unverändert Aktionäre von RAVENO. Sie sollten jedoch Folgendes berücksichtigen:

- RAVENO-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter unverändert im regulierten Markt börslich gehandelt. Der gegenwärtige Aktienkurs der RAVENO reflektiert auch den Umstand, dass der Bieter am 14. Februar 2022 den Kontrollerwerb und die Ankündigung eines Pflichtangebots zum gesetzlichen Mindestangebotspreis veröffentlicht hat. Auch Vorstand und Aufsichtsrat können nicht vorhersehen, ob der Börsenkurs der RAVENO-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleibt, über dieses steigen oder darunter fallen wird.

- Die erfolgreiche Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zur weiteren Verringerung des Streubesitzes der RAVENO-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel mit RAVENO-Aktien nicht mehr gewährleistet ist oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfindet. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringere Liquidität der RAVENO-Aktien zu größeren Kursschwankungen der RAVENO-Aktien als in der Vergangenheit führen. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der RAVENO-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der Aktien an der Börse (Delisting) in Ausnahmefällen auch ohne entsprechendes Betreiben des Bieters denkbar. Im Falle eines solchen Delistings gäbe es keinen organisierten Öffentlichen Markt für den Handel von RAVENO-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der RAVENO-Aktien kommen, könnte dies die Verkaufsmöglichkeiten der RAVENO-Aktien erheblich einschränken.
- Investoren, die nach Ablauf der Annahmefrist für das Angebot noch RAVENO-Aktien halten, könnten diese danach im Markt verkaufen. Infolge der geringeren Marktbreite der RAVENO-Aktien könnte ein Überangebot von RAVENO-Aktien auf einem vergleichsweise wenig liquiden Markt bestehen. Dadurch könnte der Kurs der RAVENO-Aktien fallen.
- Der Bieter verfügt im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage über die notwendige qualifizierte Stimmen- und Kapitalmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung der RAVENO durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (ggfs. auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre) sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der RAVENO. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Pflicht des Bieters, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der RAVENO-Aktien ein Angebot zum Erwerb der RAVENO-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der RAVENO über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der RAVENO-Aktien führen.
- Mögliche Strukturmaßnahmen könnten die Aktionäre in der Ausübung der Aktionärsrechte einschränken.

3.9. Absichten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats das Angebot anzunehmen

Die Aufsichtsräte der RAVENO halten keine Aktien an der RAVENO.

Der amtierende Alleinvorstand, Herr Dimitri Papadopoulos, welcher durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. März 2022 zum neuen Vorstand der RAVENO bestellt wurde, hält ebenfalls keine Aktien der RAVENO.

Es erübrigen sich deswegen jeweils die Frage nach der Annahme oder Ablehnung des Angebots.

Der frühere Alleinvorstand, Herr Ganesh Paulraj, hat sein Amt als Vorstand der RAVENO am 23. März 2022 mit sofortiger Wirkung niedergelegt und hat zudem sämtliche von ihm gehaltenen RAVENO-Aktien mit Kaufvertrag vom 20. Dezember 2021 an den Bieter verkauft.

4. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die von dem Bieter angebotene Gegenleistung zum aktuellen Zeitpunkt für angemessen i.S.d. § 31 I WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot den wirtschaftlichen Interessen der Aktionäre der RAVENO stark entgegenkommt.

Die Gesellschaft selbst würde nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat durch eine Annahme des Angebotes nicht profitieren, da der Bieter bereits jetzt über eine absolute Mehrheit verfügt und somit bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben kann.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot anzunehmen.

Über die tatsächliche Ablehnung oder Annahme des Angebots muss allerdings jeder Aktionär der RAVENO unter Würdigung der Gesamtumstände sowie die Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der RAVENO-Aktien selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen. Insbesondere muss jeder Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Prognose der künftigen Wertentwicklung der RAVENO-Aktie und deren Börsenkurs selbst über die Annahme oder Ablehnung des Angebots des Bieters entscheiden.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen RAVENO-Aktionär führen sollte

Frankfurt am Main, den 29.03.2022

RAVENO Capital AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat